

Anlage 1

zu § 8 der Ausbildungsregelung

über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/
zur Fachpraktikerin im Lagerbereich vom 30. April 2021

Ausbildungsrahmenplan

Fachpraktiker im Lagerbereich/ Fachpraktikerin im Lagerbereich

-Sachliche Gliederung-

Abschnitt A:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

(zu § 8 Absatz 2 Abschnitt A)

Lfd. Nummer	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a. Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären gegenseitige Rechte und b. Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c. wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen d. wesentliche Bestimmungen für den ausbildenden Betrieb geltende Tarifverträge nennen e. Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a. Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b. Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären

		<p>c. Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</p> <p>d. Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</p>
3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 3)	<p>a. Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b. berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben</p>
4.	Umweltschutz (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere:</p> <p>a. mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</p> <p>b. für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c. Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d. Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>

5.	Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a. den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in die betrieblichen Abläufe einordnen b. Arbeitsaufträge nach betrieblichen Vorgaben und kundenorientiert ausführen c. Betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme nutzen, dabei Vernetzung sowie Datensicherheit und Datenschutz berücksichtigen d. Standardsoftware und arbeitsplatzbezogene Software anwenden e. mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen kooperieren und kommunizieren f. Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse berücksichtigen
----	---	---

Abschnitt B:

Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

(zu § 8 Absatz 2 Abschnitt B)

Lfd. Nummer	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1.	Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a. Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben b. Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten c. gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der güterspezifischen Lagerung berücksichtigen d. Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen handhaben

		<ul style="list-style-type: none"> e. gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und Transport berücksichtigen f. an qualitätssichernden Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich mitwirken g. bei der Erstellung des Mängelprotokolls mitwirken
2.	Einsatz von Arbeitsmitteln (§ 8, Absatz 2, Abschnitt B, Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen b. Arbeits- und Fördermittel einsetzen c. Arbeits- und Fördermittel pflegen sowie deren Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft überwachen, Beseitigung von Beeinträchtigungen veranlassen
3.	Annahme von Gütern (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a. Güter entladen b. quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen, Eingangsdaten erfassen und bei der Erstellung der Fehlerprotokolle mitwirken c. Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmittel nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben durchführen d. Güter dem Bestimmungsort zuleiten
4.	Lagerung von Gütern (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> a. Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten b. Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern c. Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen d. Lagerbestände kontrollieren e. Lagerkennziffern erkennen

5.	Kommissionierung und Verpackung von Gütern (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a. Auftragsunterlagen kontrollieren und Kommissionierung vorbereiten b. Güter unter Berücksichtigung der Auslagerungsprinzipien dem Lager entnehmen, Bestandsveränderungen erkennen c. Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich Güterart, Transportart, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswählen d. Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken e. zusammengestellte Sendungen und Begleitpapiere auf Vollständigkeit unter Anleitung prüfen, Transportgüter kennzeichnen, beschriften und sichern
6.	Versand von Gütern (§ 8, Absatz 2, Abschnitt A, Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> a. Gewicht und Raumbedarf von Gütern ermitteln b. Sendungen entsprechend der Gütereigenschaften und der Verkehrsmittel bereitstellen c. Ladungen sichern und Verschlussvorschriften anwenden d. Versand- und Begleitpapiere mit Ladung vergleichen, Abweichungen erkennen

Anlage 2

zu § 8 der Ausbildungsregelung

über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/
zur Fachpraktikerin im Lagerbereich vom 30. April 2021

Ausbildungsrahmenplan

Fachpraktiker im Lagerbereich/ Fachpraktikerin im Lagerbereich

-Zeitliche Gliederung-

(zu § 8 Absatz 2)

A.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt A Nummer 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Abschnitt A Nummer 4. Umweltschutz sind während der gesamten Ausbildungszeit insbesondere mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt B Nummer 2 bis 5 zu vermitteln.

B.

1. Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nummer 1.	Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c
Abschnitt B Nummer 2.	Einsatz von Arbeitsmitteln in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus
Abschnitt A Nummer 1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
Abschnitt A Nummer 2.	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
Abschnitt A Nummer 5.	Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation, Lernziele a bis d

zu vermitteln.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nummer 3.	Annahme von Gütern,
Abschnitt B Nummer 4.	Lagerung von Gütern, Lernziele a bis c zu vermitteln und im Zusammenhang die Vermittlung von Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus
Abschnitt B Nummer 1.	Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziele a bis c,
Abschnitt B Nummer 2.	Einsatz von Arbeitsmitteln,
Abschnitt A Nummer 5.	Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation, Lernziele a bis d,

zu vertiefen.

B.

2. Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nummer 1.	Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen,
Abschnitt B Nummer 4.	Lagerung von Gütern, Lernziele c bis e,

zu vermitteln und vertiefen.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nummer 5.	Kommissionierung und Verpackung von Gütern, Lernziele a und b, zu vermitteln und
-----------------------	---

im Zusammenhang die Vermittlung von Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt B Nummer 1.	Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen, Lernziel e, Abschnitt B Nummer 2. Einsatz von Arbeitsmitteln,
-----------------------	--

zu vertiefen.

- (3) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

- Abschnitt B Nummer 1. Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen,
Lernziel d,
Abschnitt B Nummer 5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern,
Lernziele c bis e,
Abschnitt B Nummer 6 Versand von Gütern, Lernziele a bis d,

in Verbindung mit den Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten der
Berufsbildpositionen aus

- Abschnitt A Nummer 5. Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation,
Lernziele e und f,

zu vermitteln.